

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5, 27, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal am **7. Februar 2002** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

(Inkl. I. Nachtrag vom 02.09.2010, II. Nachtrag vom 22.08.2013 und III. Nachtrag vom 10.04.2014)

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7,50 EURO pro Stunde der Tätigkeit / Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.

Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 7,50 Euro. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 75,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

⇒ Mitglieder der Gemeindevertretung	10,-- EURO
⇒ Ehrenamtliche Beigeordnete	10,-- EURO
⇒ Mitglieder der Ortsbeiräte	6,-- EURO
⇒ Mitglieder des Jugendrates	3,-- EURO
⇒ Mitglieder des Seniorenbeirates	6,-- EURO
⇒ Gewählte Mitglieder einer Kommission	11,-- EURO
⇒ Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	11,-- EURO
⇒ zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	11,-- EURO
⇒ Mitglieder des Wahlausschusses	pro Sitzung 7,50 EURO
⇒ Mitglieder der Wahlvorstände	pro Tag 15,-- EURO
bei Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden.	

- (2) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Pauschale:

⇒ Vorsitzende/r der Gemeindevertretung	50,-- EURO
⇒ stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	6,-- EURO
⇒ Ausschussvorsitzende	6,-- EURO
⇒ Fraktionsvorsitzende	20,-- EURO
zuzüglich 1,50 EURO pro Mitglied der Fraktion	
⇒ ehrenamtliche/r Erste/r Beigeordnete/r	36,-- EURO
⇒ ehrenamtliche Beigeordnete	26,-- EURO
⇒ Ortsvorsteher/innen in Ortsteilen mit	
bis zu 500 Einwohnern	8,-- EURO
500 bis 1.000 Einwohnern	10,-- EURO
1.000 bis 2.000 Einwohnern	12,-- EURO

über 2.000 Einwohnern	14,-- EURO
⇒ Vorsitzende/r des Jugendrates	10,-- EURO
⇒ Vorsitzende/r des Seniorenbeirates	10,-- EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus dieser Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf eine monatliche Pauschale nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Entschädigungssätze für alle Funktionen zu.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,-- EURO pro Kalendertag. Für die Vertretung im Einzelfall bei öffentlichen Veranstaltungen und Ehrungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Einzelfallvertretung wird nicht gewährt bei gleichzeitiger Ganztagsvertretung.
- (5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 für das jeweilige Gremium.
- (6) Finden mehrere nach Abs. 1 ersatzpflichtige Sitzungen am selben Tage statt, ist das Sitzungsgeld auf das Zweifache begrenzt.
- (7) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen des Jugendrates wird auf zwölf pro Jahr begrenzt.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Der Nachweis ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1, 2, 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bezüglich der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände, § 3 Abs. 2 bezüglich der Regelung für Fraktionsvorsitzende sowie § 3 Abs. 5 bezüglich des Jugendrates am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Lautertal vom 11. Mai 1989 tritt mit dem jeweiligen Inkrafttreten der neuen Entschädigungssatzung nach den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 11. Februar 2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lautertal

Kaltwasser
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde veröffentlicht im *Bergsträßer Anzeiger* am 30. März 2002.